



Satzung des Vereins Schießsportfreunde Wegberg von 1997 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schießsportfreunde Wegberg von 1997 e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 41844 Wegberg-Beeck.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des AG Mönchengladbach, Nr.18 VR4329, eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Mitglieder, die erhebliche, über der normalen Ehrenamtsarbeit liegende Tätigkeiten für den Verein leisten, können eine vom Vorstand festgesetzte Ehrenamtspauschale erhalten.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben für Aufwendungen, die ihnen durch beauftragte Tätigkeit im Verein entstanden sind, nach §670 BGB Aufwendungsersatzanspruch . Hierzu gehören insbesondere für den Verein vorgelegte Beträge, Fahrtkosten, Reisekosten Porto, Telefon u.s.w.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

(8) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und bei Bedarf innerhalb der Vorgaben des BGB geändert wird. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können auch von Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung beantragt und beschlossen werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und jur. Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder, (hierzu ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich)
- Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Die jugendlichen Mitglieder wählen ihre Jugendvertreter, die sie im Vorstand vertreten. Jugendlie Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand, auch auf Zeit, ernannt werden.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch beim Ältestenrat eingelegt werden, der über die Wirksamkeit des Ausschlusses entscheidet.

-Näheres regelt die Beitragsordnung-

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab.

Die Mitgliederversammlung hat eine Beitragsordnung verabschiedet, in der die Beitragsbeschlüsse ergänzt werden

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder postalisch unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von 21 Tagen an alle Mitglieder und Aushang im Vereinsheim.

Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung und gilt als zugestellt, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene, Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird eine Beschlussvorlage mit der Einladung zur JHV versandt, die bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein muss.

Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Vorsitzenden eingehen, gelten als Enthaltungen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Strategien und Aufgaben des Vereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitgliedsversammlungen sind nicht öffentlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen bleiben in der Abstimmung unberücksichtigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und des Grundes es verlangt

§ 8 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

1. 1. Vorsitzender,
2. 2. Vorsitzender,
3. Schatzmeister,
4. Schriftführer.

(2) der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und:

5. Pressewart,
6. Sportwart,
7. Jugendwart,
8. Die Abteilungsleiter und Vertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis

zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Sind der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert, ist der Schatzmeister, nachrangig der Schriftführer vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

Beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand auf der Grundlage

eines Vorstandsbeschlusses ein anderes Mitglied kommissarisch bestimmen

§ 9 Die Kassenprüfer

Die gewählten drei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, prüfen zumindest zu zweit die Buchführung einschließlich Jahresabschluss. Sie berichten der Mitgliederversammlung in der JHV und schlagen bei ordnungsgemäßer Kassenführung Entlastung des Vorstandes vor

§ 10 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem

Gremium angehören oder Angestellte des Vereins sind. Ihnen obliegen Schlichtungen in vereinsinternen Unklarheiten und sie sind Entscheidungsträger bei Widerspruch gegen Kündigungen

§ 11 Vereinsjugend

Der Verein unterhält eine Jugendabteilung zur Förderung des Sportes. Die Jugend gibt sich eine Jugendsportordnung, die im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins liegen.

Die Vereinsjugend wählt ihre Vertreter, die die Vereinsjugend im Vorstand vertreten

§ 12 Abteilungen

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung Abteilungen bilden, denen ein Abteilungsleiter und Vertreter vorsteht. Die Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, zusätzliche Beiträge z. B. für Verbandsbeiträge an spezielle Verbände, denen sie angeschlossen sind, zu erheben

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, denen ein Ausschussvorsitzender vorsteht

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Vorsitzendem zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der neue Satzungstext beigefügt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Datenschutz

(1) Daten von Mitgliedern werden nur im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhoben. (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Erreichbarkeit)

(2) Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein die o.a. Daten an den Verband weitergeben zum Zweck des Sports und der Versicherung.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

Schützenkreis Heinsberg 065 e. V.

Ver. Reg. 5013, AG Aachen,

41844 Wegberg, Wehrstr. 9

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

41844 Wegberg, den 3. 4.2016

Karl-Heinz Gerlach, 1. Vors.

Peter Horrig, 2. Vors.

Rosemarie Kamps, Schatzmeisterin

Thorsten Hänse, Schriftführer

ANHANG ZUR SATZUNG

Datenschutzklausel zur Vereinsatzung der Schiesssportfreunde Wegberg von 1997 e. V.

Diese Datenschutzklausel entspricht der DS-GVO vom 25. 5.2018 und bleibt als Anhang zur Satzung bis zu einer erneuten Änderung in Kraft.

1.

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz

von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung, gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummern, (Festnetz und Funk)
- E-Mail-Adresse
- Staatsangehörigkeit
- Lizenzen
- Funktionen im Verein
- Wettkampfergebnisse
- Zugehörigkeit zu Mannschaften
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht

-Namen in Teilnehmerlisten und Wettkämpflisten.

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können.

Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der/die Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet werden.

3.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (ggf. anderer Zweck/Aufgabe) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsnews sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Privat -und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start – und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung beschränkt sich hier auf Daten, die zur Organisation des Vereins und der Darstellung des Sportbetriebes nötig sind..

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab dem Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Ver-/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4.

Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Rheinischen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über den Rheinischen Schützenbund dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes -bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes und der entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden an den Rheinischen Schützenbund und falls nötig, auch an den Deutschen Schützenbund der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierende Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Erreichbarkeiten. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5.

In seiner Vereinszeitung / Vereinsnews sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, sportliche Erfolge, ggf. anderen Ereignissen mit anderen Daten.

Hierbei werden Fotos von Mitgliedern, und folgende personenbezogene Mitglieder- daten veröffentlicht: Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und, soweit erforderlich Alter und Geburtsjahrgang. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos, sowie seiner personenbezogenen Daten allgemeinoder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über die beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Bei fristgemäßem Widerspruch unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen für das Mitglied.

6.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstands-mitglieder, sonstig Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung dies erfordert. Macht ein Funktionär glaubhaft, dass es z. B. Eine Teilnehmerliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, kann ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt werden , daß Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Beinhalten Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9,Abs. 1 DSGVO, so sind die Empfänger zur Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu bestätigen. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln.

7.

Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung entgegensteht.

8.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzungsanhangs stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. (z.B. Waffenbehörde)

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, dem Zweck der Speicherung und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Diese DSGVO gilt ebenso für die Abteilungen des Vereins.

Sie ist als Anhang an die Satzung so lange gültig, bis eine weitere Änderung der DSGVO erfolgt.

41844 Wegberg, den 30. 5.2018